

# **AG\_ZIVILGERICHT XBE.2024.46 vom 14. Oktober 2024**

Ag Zivilgericht, 2024-10-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag\\_zivilgericht\\_XBE.2024.46](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_zivilgericht_XBE.2024.46)

FR: AG\_ZIVILGERICHT XBE.2024.46 du 14 octobre 2024

IT: AG\_ZIVILGERICHT XBE.2024.46 del 14 ottobre 2024

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 450a Abs. 2 ZGB kann wegen Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung Beschwerde geführt werden. Zuständig für Beschwerdeverfahren wegen Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist die Kammer für Kindes- und Erwachsenenschutz des Obergerichts als einzige Beschwerdeinstanz (§ 41 Abs. 1 EG ZGB i.V.m. § 10 Abs. 1 lit. c EG ZPO und § 10 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Obergerichts des Kantons Aargau vom 21. November 2012 [GKA 155.200.3.101] i.V.m. deren Anhang 1 Ziff. 5 Abs. 7 lit. b).

### **E. 1.2**

Art. 29 Abs. 1 BV verpflichtet eine Gerichts- oder Verwaltungsbehörde, jeden Entscheid binnen einer Frist zu fällen, die nach der Natur der Sache und nach den gesamten übrigen Umständen als angemessen erscheint. Die Angemessenheit der Dauer bestimmt sich nicht absolut. Sie ist im Einzelfall unter Berücksichtigung der gesamten Umstände zu beurteilen und in ihrer Gesamtheit zu würdigen. Dabei sind insbesondere die Natur sowie der Umfang und die Komplexität der Sache, das Verhalten der betroffenen Privaten und der Behörden, die Bedeutung für die Betroffenen sowie die für die Sache spezifischen Entscheidungsabläufe zu berücksichtigen. Für die Rechtssuchenden ist unerheblich, auf welche Gründe eine übermässige Verfahrensdauer zurückzuführen ist; entscheidend ist ausschliesslich, dass die Behörde nicht oder nicht fristgerecht handelt. Bei der Feststellung einer übermässigen Verfahrensdauer ist daher zu prüfen, ob sich die Umstände, die zur Verlängerung des Verfahrens geführt haben, objektiv rechtfertigen lassen (Urteil des Bundesgerichts 5A\_191/2011 vom 30. Juni 2011 E. 2.2 mit weiteren Hinweisen).

- 4 -

### **E. 2.1**

Mit ihren Eingaben vom 13. März 2024 (Beschwerdeführer), 28. April 2024 (Mutter), 29. April 2024 (Mutter) und 1. Mai 2024 (Beschwerdeführer) weisen die Parteien das Gericht auf wesentliche Differenzen zwischen ihnen namentlich in Bezug auf die Gestaltung des Besuchs- und Ferienrechts des Beschwerdeführers hin; beide ersuchten das Familiengericht Zofingen um Unterstützung.

### **E. 2.2**

Zum Zeitpunkt der Einreichung der vorliegenden Beschwerde am 18. Juli 2024 (Postaufgabe) hatte das Familiengericht Zofingen weder prozessual (durch Erteilen von Abklärungsaufträgen oder Vorladung zu einer Anhörung) noch materiell (durch das Treffen von Massnahmen) darauf substantiell reagiert.

### **E. 2.3**

Streitigkeiten der Eltern über den persönlichen Verkehr können für ein Kind bekanntlich sehr belastend sein und sind oftmals schwierig zu lösen, wenn sie sich einmal chronifiziert haben. Meldungen von erheblichen Störungen in der Besuchsrechtskoordination erfordern daher eine relativ rasche Abklärung, welche innert weniger Wochen in die Wege geleitet werden sollte. Auch sollten allenfalls notwendige Interventionen relativ bald erfolgen.

#### **E. 2.4**

Vorliegend versuchte der Gerichtspräsident des Familiengerichts Zofingen erstmals mit seinem Schreiben vom 5. August 2024, mit welchem er eine einvernehmliche Elternberatung oder eine (Familien-)Mediation empfahl, auf den Konflikt einzuwirken. Diese Reaktion mehr als 4 Monate nach der ersten Eingabe des Beschwerdeführers erscheint auch in Anbetracht dessen, dass vier Monate im Zeitempfinden des zum damaligen Zeitpunkt 5-jährigen Betroffenen eine lange Zeitspanne bedeuten, als verspätet.

#### **E. 2.5**

Die Rechtsverzögerungsbeschwerde war somit im damaligen Zeitpunkt berechtigt. Mittlerweile hat das Familiengericht Zofingen das Verfahren mit dem Schreiben vom 5. August 2024 erstmals vorangetrieben. Entsprechend stellt sich die Frage, ob derzeit immer noch eine Rechtsverzögerung vorliegt. Nicht aktenkundig ist, ob das Familiengericht nach der negativen Rückmeldung der Mutter zu einer freiwilligen Elternberatung oder (Familien-)Mediation vom 20. August 2024 weitere Schritte (insbesondere Vorladung zur Anhörung oder Einholung eines Abklärungsberichts) in die Wege geleitet hat. Nachdem seither auch schon wieder einige Wochen vergangen sind, hat es ansonsten das Verfahren nun dringend voranzutreiben, damit einer allfälligen Gefährdung des Kindeswohls wirksam begegnet werden kann.

- 5 -

#### **E. 3**

Die Verfahrenskosten werden auf die Staatskasse genommen.

#### **E. 4**

Es werden keine Parteikosten zugesprochen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.